



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Soziales und Senioren	22.01.2009	
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen	02.02.2009	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### **Antrag der Fraktion Die Linke.Köln vom 24.04.2008 hier: Förderung von Integrationsunternehmen**

In der Ratssitzung vom 24.04.2008 wurde die Verwaltung unter TOP 2.1.5 beauftragt zu prüfen, auf welche Weise Integrationsunternehmen verstärkt in Köln im Rahmen von städtischen Einrichtungen und Unternehmen tätig werden können.

Die Grundlagen für die Förderungen von Integrationsprojekten ergeben sich aus den §§ 132 - 134 des Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch (SGB IX).

Die Förderung von Integrationsprojekten ist ein besonderes Förderinstrument der Integrationsämter der Landschaftsverbände, hier des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR).

Integrationsunternehmen betätigen sich in eigener unternehmerischer Verantwortung auf dem allgemeinen (sog. „ersten“) Arbeitsmarkt.

Vergaberechtlich existieren derzeit keine Bevorzugungsmöglichkeiten für Integrationsunternehmen im Rahmen öffentlicher Vergabeverfahren.

Unbenommen hiervon besteht für die Integrationsunternehmen jederzeit die Möglichkeit, sich an Ausschreibungsverfahren durch Angebotsabgabe zu beteiligen.

Eine Akquise weiterer Integrationsprojekte u. a. gegenüber den bekannten Trägern der freien Wohlfahrtspflege erfolgt bereits über den LVR als Aufgabenträger. Aktuell werden von dort Verhandlungen mit mehreren Trägern geführt.

Da mit der Einrichtung bzw. dem Betrieb eines Integrationsunternehmens ein unternehmerisches Risiko verbunden ist, bietet der LVR neben einer Beratung bezüglich der Rahmenbedingungen und der konkreten Fördermöglichkeiten hierbei auch eine Beratung unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten im Vorfeld der Beantragung bzw. Unternehmensgründung an.

Hinsichtlich der Gründung / dem Betrieb eines stadt eigenen Integrationsunternehmens ist anzumerken, dass die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen durch die §§ 107 ff der Gemeindeordnung NW (GO NW) sehr restriktiv geregelt wird. Für die in der GO NW geregelten Ausnahmen ist festzustellen, dass diese innerhalb der Stadt Köln bereits in unterschiedlichster Rechtsform belegt sind.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Betrieb eines stadt eigenen Integrationsunternehmens ein unternehmerisches und damit finanzielles Risiko eingegangen wird. Ein solches Unternehmen müsste sich ausschließlich auf dem allgemeinen Markt positionieren und behaupten.

Erfahrungswerte anderer Kommunen liegen hierzu nicht vor. Nach Auskunft des LVR betreibt bisher noch keine Kommune ein eigenes Integrationsunternehmen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass:

- derzeit keine Bevorzugungsmöglichkeiten im vergaberechtlichen Sinne zugunsten von Integrationsunternehmen bestehen,
- eine aktive Akquise weiterer Projekte durch die bzw. im Namen der Stadt Köln nicht angezeigt ist und
- der Betrieb eines stadt eigenen Integrationsunternehmens betriebswirtschaftlich bedenklich ist und daher nicht in Betracht kommt.

Auf den Internetseiten des LVR werden neben einer umfangreichen Darstellung der Rahmenbedingungen auch die vom LVR anerkannten Integrationsprojekte mit ihrem jeweiligen Leistungsspektrum übersichtlich beschrieben.

Die städtischen Dienststellen und Unternehmen wurden zwischenzeitlich auf die bestehenden Informationsmöglichkeiten beim LVR hingewiesen und gebeten, in eigener Zuständigkeit einzelfallabhängig zu prüfen, inwieweit unter Beachtung der vergaberechtlichen Bedingungen eine Berücksichtigung der vom LVR anerkannten Integrationsprojekte möglich ist.

gez. Soenius